

# Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum

Arne Frankenstein

Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen

Monique Birkner

Sachverständige für barrierefreies Bauen und Planen

Büro des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen

# Inhalte

- Rechtliche Grundlagen
- Barrierefreiheit Straßen, Wege, Plätze

# Rechtliche Grundlagen

- Art. 2, 9, 19, 20 UN-Behindertenrechtskonvention
- Art 3. Abs. 3 Grundgesetz
- Art. 2 Abs. 3 Bremische Landesverfassung
- §§ 5, 8 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
- § 10 Abs. 1 S. 2 Bremisches Landesstraßengesetzes
- § 4 Abs. 3 Satz 2 Bremisches ÖPNV Gesetz
- Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten
- DIN 18040 Teil 3
- DIN 32984

# Allgemeines zur Barrierefreiheit

- Schutzziele
- Verschiedene Zielgruppen (Blinde, Sehbehinderte, Mobilitätseingeschränkte Personen, Demenz etc.)
- Hinkommen, reinkommen, klarkommen

# Barrierefreiheit Straßen, Wege, Plätze

# Gehwege

- *Die nutzbare Mindestbreite von Gehwegen beträgt **1,80 m** ohne Berücksichtigung der nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) empfohlenen beidseitigen Schutzstreifen.“*
- *„Für die Gehwegflächen ist ein **rutschhemmendes, ebenes, fugenarmes und erschütterungsarm befahrbares Oberflächenmaterial** zu verwenden, dass auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos begangen und befahren werden kann.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

# Längsneigung

- *„Die Längsneigung von Gehwegen sollte **6 %** nur in Ausnahmefällen überschreiten, wenn dieses aufgrund besonders schwieriger topographischer Verhältnisse oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu behebender Zwangspunkte erforderlich wird.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

# Querneigung (Entwässerung)

- *„Das Quergefälle von Gehwegen darf **2,5 %** nur überschreiten, wenn sich dieses aufgrund vorhandener Zwangspunkte nicht vermeiden lässt. Auf eine Absenkung des Gehweges in querenden Grundstückszufahrten ist nach Möglichkeit zu verzichten.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)



# Taktile Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg

*„Taktile Trennstreifen von mindestens **30 cm Breite**, die in der Regel aus Kleinpflaster mit bruchrauer Oberfläche bestehen, sind durchgängig zur Abgrenzung von Radwegen zu anliegenden, niveaugleichen Gehwegbereichen vorzusehen. Dieses gilt auch für niveaugleiche Geh- und Radwege auf Hochpflasterungen einer Straßeneinmündung oder auf Fahrbahnteilern.“*



(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

# Querungsstellen

- **Gesicherte Querungsstelle**  
durch Lichtsignalanlagen, „Zebrastrifen“
- **Ungesicherte Querungsstelle**  
ohne jegliche Sicherungen
- Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe (sog. doppelte Querungsstelle)
- Standard in Bremen: gemeinsame Querungsstelle mit 3 cm Bordhöhe

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)

# Bodenindikatoren

Rippenplatten  
Noppenplatten

Leitstreifen  
Richtungsfelder  
Aufmerksamkeitsfeld/  
Aufmerksamkeitsstreifen  
Abzweigefeld  
Kontraste

Besonderheit: Bahnsteige Leistreifen  
als Sicherheitsstreifen

(Quelle: DIN 32984:2011-10)



# Bordsteinausrundungen

- *Verkehrsflächen und Verkehrsbauwerke für Fußgänger können als barrierefrei angesehen werden, wenn sie mit Ausnahme auf eine Resthöhe von ca. 3 cm abgesenkter Bordsteine in Fußgängerüberwegungen und –furten schwellenlos sind und die nachstehend aufgeführten, technischen Eigenschaften besitzen. Die fahrbahnseitige Kante des abgesenkten **Bordsteins ist mit einem Radius von 20 mm auszurunden**, um die Überfahrbarkeit mit Rollstühlen und Rollatoren zu erleichtern.“*

(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)



Bild: Beton Pfenning

# Rampen

Lichte Breite: 120 cm

Anfang + Ende d. Rampe Bewegungsfläche von 150 x 150 cm

Max. Längsneigung: 6 %

Querneigung: auf Rampe unzulässig

Max. Länge einzelner Rampenläufe: 600 cm

Nach 600 cm Rampenlauf Zwischenpodest anordnen, wenn sich ein zweiter Rampenlauf anschließt.

Podest: 150 cm tief  
1,5 % Längsneigung

Radabweiser beidseitig, mind. 10 cm hoch

beidseitiger Handlauf, 85 cm Achsmaß Oberkante  
Rampenfläche (Bei Rampen unter 600 cm Länge kann auf Handlauf verzichtet werden)

Handlauf: kreisrund oder ovaler Querschnitt  
3 – 4,5 cm Durchmesser  
Handlaufhalterung an Unterseite so

befestigen

nicht

Wand

dass in Höhe eines Handlaufhalters  
umgegriffen werden muss  
Handlaufenden nach unten oder zur  
abschließen

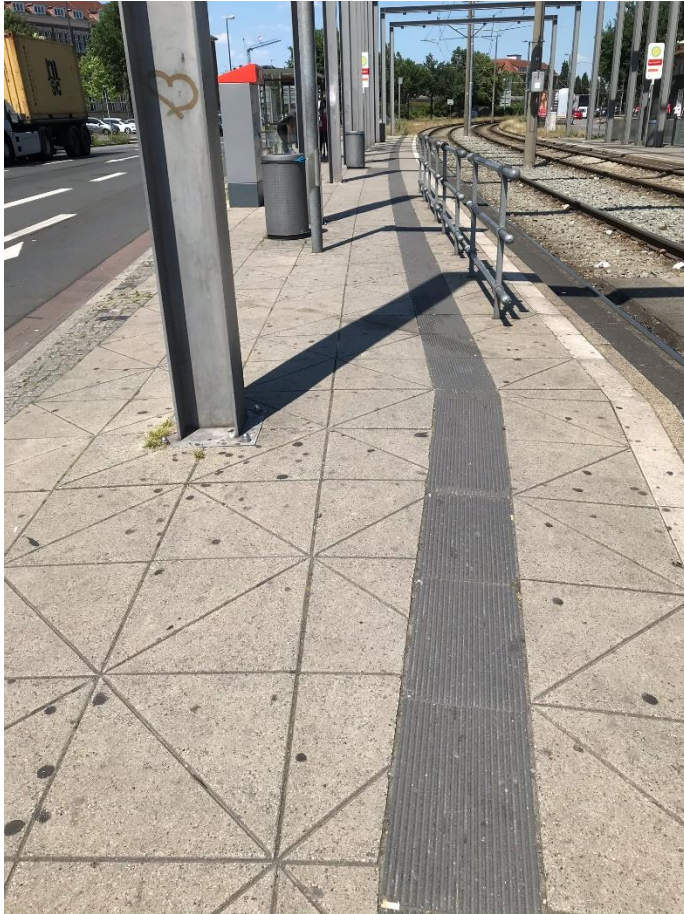
(Quelle: Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten)



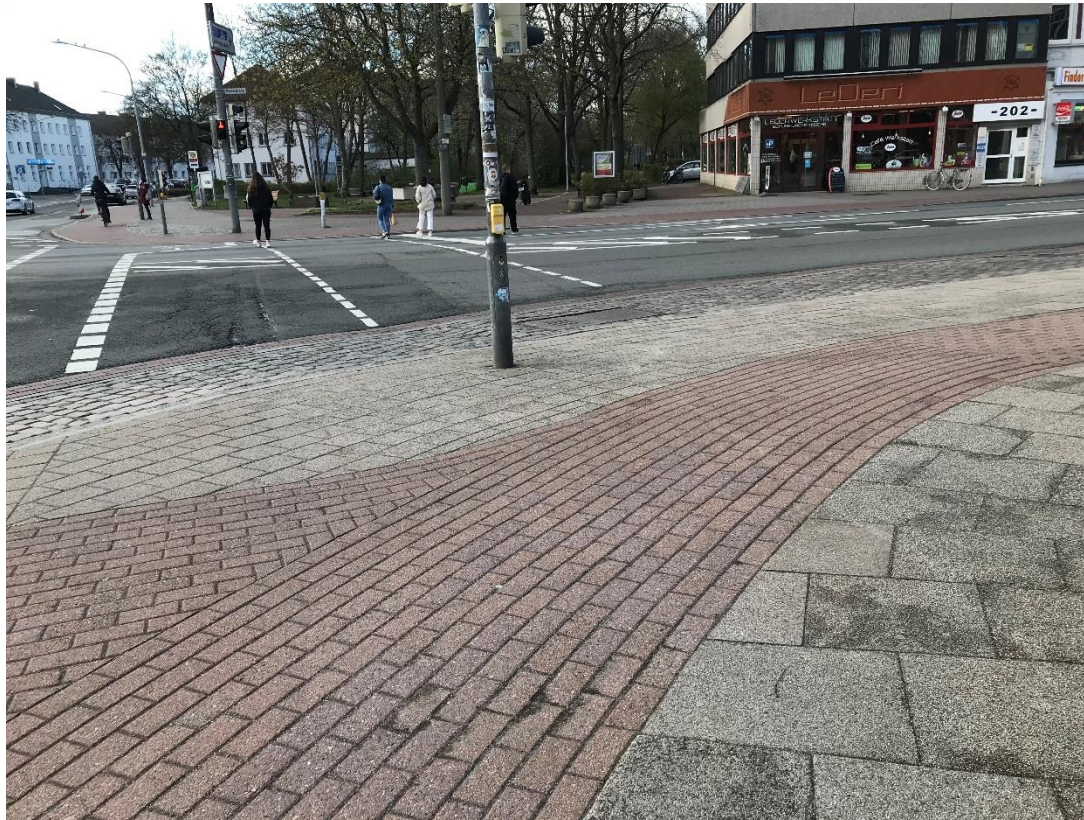
Bild: J. Kathmann

# Beispiele

# Haltestelle



# Signalisierte Querung

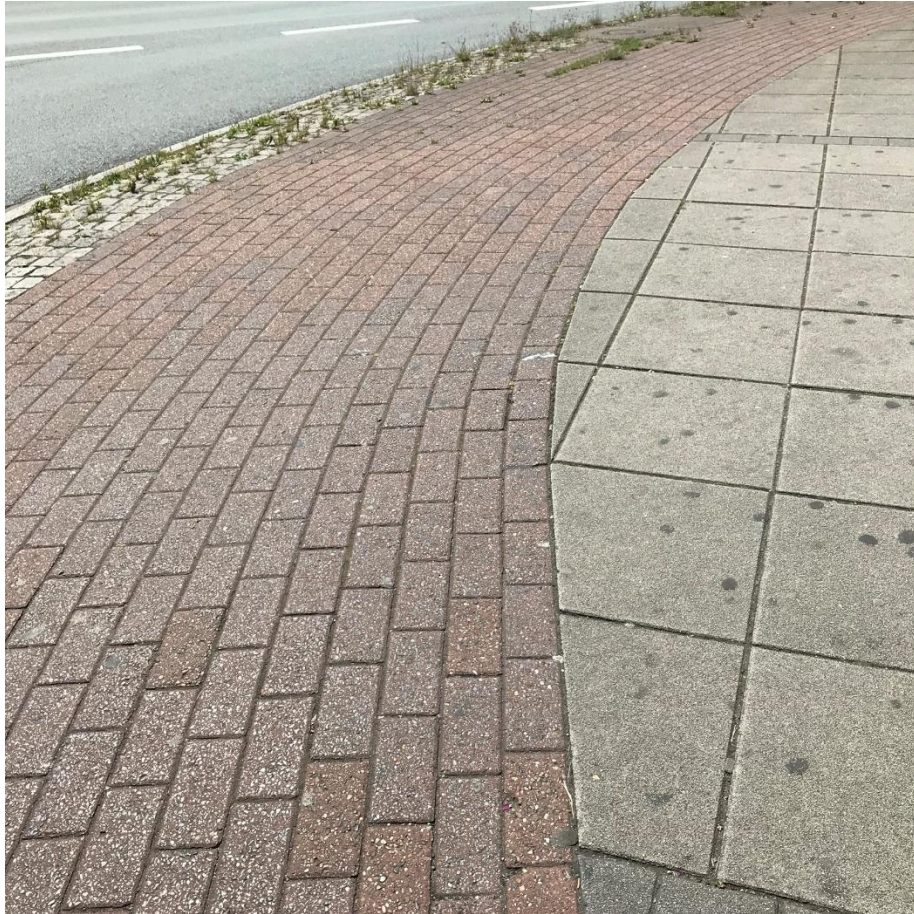




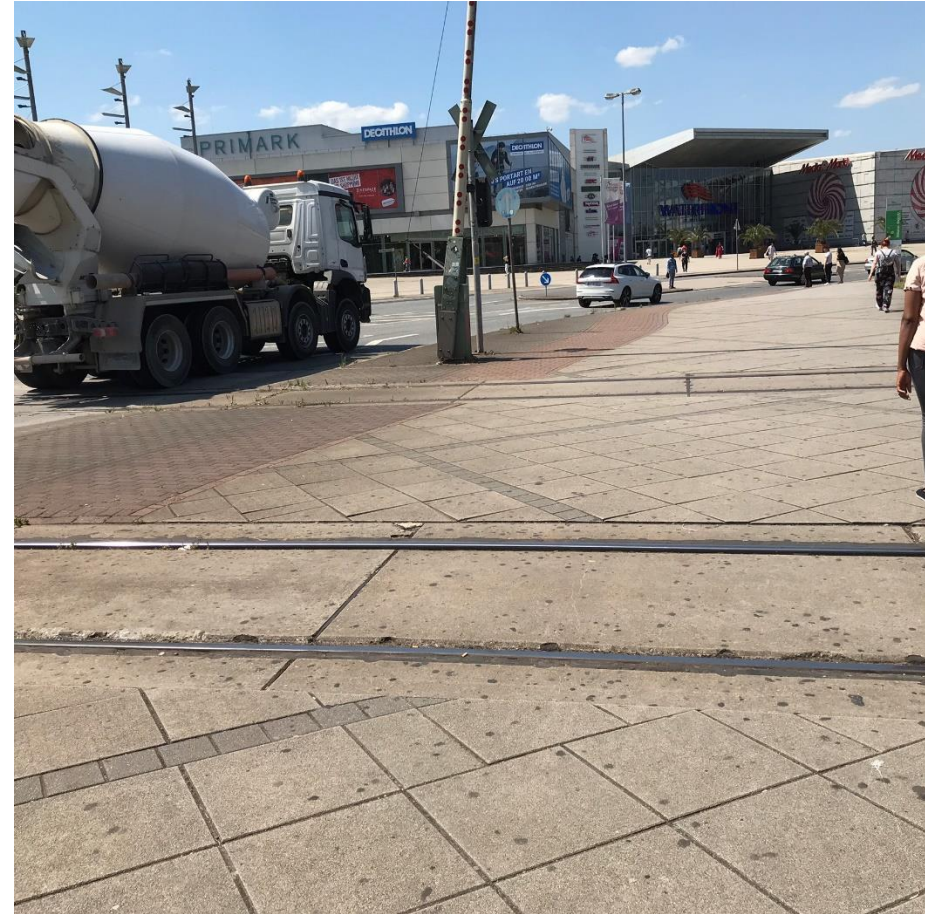
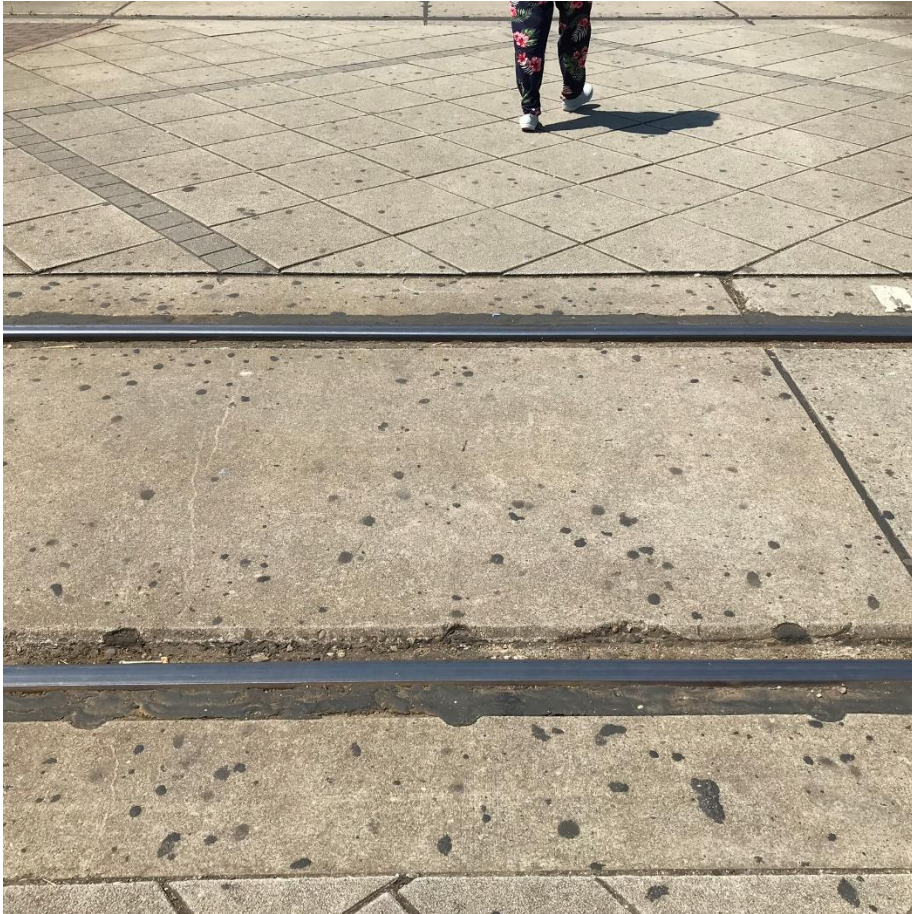
# Signalisierte Querung



# Platzflächen



# Bahnübergänge



# Querungshilfe



# Querungshilfe



# Schleppstufen und Unterbrechung der Leitlinie



# Zeit für Ihre Fragen!

Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt  
Bremen

Teerhof 59 in 28199 Bremen